



ÖKOLOGISCHER WEINBAU 2021

ABTEILUNG V

*Landwirtschaft, Weinbau, Forsten,
Natur- und Verbraucherschutz*





SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN, LIEBE WINZER*INNEN DES ÖKOLOGISCHEN WEINBAUS,

Am 1. März 2021 ist Frau Claudia Jung als stellvertretende Dezernatsleiterin und Teamleiterin der Beratung in ihren wohlverdienten „Unruhestand“ gegangen. Frau Jung hat seit 1987 mit hohem Engagement im Dezernat V 51.2 Weinbau die Belange der Winzer*innen in Hessen maßgeblich mitgeprägt. Frau Jung hat immer mit sehr großem Wissen, mit Rat und Tat den Weinbaubetrieben in Hessen zur Seite gestanden. Wir wünschen Frau Jung viel Gesundheit und ganz viel Zeit für die Projekte, die bisher leider immer aufgeschoben wurden. Das Team der Beratung möchte sich auf diesem Weg für die langjährige und die tolle Zusammenarbeit bedanken.



Herzlichen Dank, liebe Claudia / Frau Jung!

Seit Mitte August 2020 übernimmt die Spezialberatung Ökoweinbau Eva Dingeldey, die für Sie gerne für die tägliche Beratung in den Gemarkungen zur Verfügung steht. Als Nachfolgerin von Frau Jung verstärkt Veronica Ullrich seit Mitte Februar 2021 als neue Teamleitung der Beratung das Beratungsteam (Öko-Team) und bearbeitet neben konzeptionellen Fragen vor allem auch rechtliche Fragestellungen.



NEWS

Für den ökologischen Weinbau wurde ein neues Pflanzenschutzmittel zugelassen. FytoSave kann gegen den Falschen sowie den Echten Mehltau eingesetzt werden. Laut Hersteller hat FytoSave einen Wirkmechanismus, der die natürlichen Abwehrkräfte der Blätter aktiviert. Dieser Mechanismus ist nicht resistenzgefährdet und kreuzresistent. Pro Saison darf das Mittel bis zu 8-mal mit einer maximalen Aufwandmenge von 2 Litern pro Hektar eingesetzt werden. Wie sich das Mittel in der Praxis umsetzen wird, ist noch offen.

In der aktuellen Broschüre haben wir alles Wichtige rund um den ökologischen Weinbau für Sie zusammengefasst.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Weinjahr 2021

Veronica Ullrich und Eva Dingeldey

Dezernat V 51.2 Weinbau



Veronica Ullrich:

veronica.ullrich@rpda.hessen.de
+49 (6123) 9058-28

Eva Dingeldey:

eva.dingeldey@rpda.hessen.de
+49 (6123) 9058-16

IMPRESSUM

KONTAKT

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 51.2 – Weinbau
Wallufer Straße 19
65343 Eltville

Servicetelefon: 06123 9058 20
Mail: weinbaudezernat@rpda.hessen.de

SERVICEZEITEN

montags bis donnerstags 8 bis 16:30 Uhr
freitags 8 bis 15 Uhr

AUTORINNEN

Veronica Ullrich (M.Sc.)

Mail: veronica.ullrich@rpda.hessen.de
Telefon: 06123 9058 28

Eva Dingeldey (B.Sc.)

Mail: eva.dingeldey@rpda.hessen.de
Telefon: 06123 9058 16 | Mobil: 0175 1945850

Claudia Jung

im wohlverdienten Ruhestand

HERAUSGEBER UND DRUCK

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 12 0

V.i.S.d.P.: Guido Martin
Stand: März 2021, 2. korrigierte Auflage
Bildmaterial: © Regierungspräsidium Darmstadt / Pexels / iStock



INHALT

1. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	6
2. GEWÄSSERABSTÄNDE	7
3. PFLANZENSCHUTZMITTEL	7
3.1. FUNGIZIDE PERONOSPORA	8
3.2. FUNGIZIDE OIDIUM	12
3.3. WEITERE FUNGIZIDE	16
4. PFLANZENSCHUTZMITTEL INSEKTIZIDE	18
4.1. TRAUBENWICKLER	18
4.2. WEITERE INSEKTIZIDE	20
5. AKARIZIDE	24
6. REPELLENTS	26
7. ZUSATZSTOFFE	26
8. PFLANZENSTÄRKUNGSMITTEL	27
9. GRUNDSTOFFE	28
10. MISCHBARKEITSTABELLEN	30
11. ABDAMPFRATEN VON SCHWEFEL	32
12. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PFLANZENSCHUTZ	32
13. PAMIRA	33
14. ÖKOLOGISCHES SAAT- UND PFLANZGUT	33
15. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN IN HESSEN	35
16. DÜNGUNG	35
17. UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU	37
18. ABDRIFT AUS KONVENTIONELLEN FLÄCHEN IN ÖKOFLÄCHEN	38
19. ÖKOLOGISCHE WEINBEREITUNG	39
ANHANG 1	44
ANHANG 2	46
ANHANG 3	49
ANHANG 4	52

1. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zur sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gehört die geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA). Sie besteht aus Schutzanzug, Handschuhen, Kopfschutz, Augen- und Atemschutz, Gummischürze sowie Fußschutz. Die erforderliche Ausrüstung wird für jedes Pflanzenschutzmittel individuell festgelegt, denn sie ist abhängig von den Eigenschaften des Mittels und der Anwendungsweise. Die Beachtung dieser Hinweise durch die Anwender war und ist im eigenen Interesse eine Selbstverständlichkeit. 2019 wurden im Rahmen der Neuzulassung aus diesen Hinweisen rechtlich gesehen Auflagen beim Einsatz des jeweiligen Pflanzenschutzmittels. Damit wurde die Nichteinhaltung der Sicherheitshinweise zu einem Verstoß, der dann auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Im Folgenden sind ökologische Mittel und deren Sicherheitshinweise aufgelistet:

Alle Mittel	Die behandelte Fläche darf erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelags betreten werden.
Cuprozin progress, Funguran progress, Airone SC	bei Nachfolgearbeiten oder Inspektionen mit direktem Kontakt zur behandelten Pflanze oder Fläche innerhalb von 28 Tagen nach der Anwendung lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
Cuproxat	Die Arbeitszeit innerhalb 14 Tagen nach der Anwendung im Weinberg muss täglich auf maximal 2 Stunden begrenzt sein. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen.
XenTari	Während der Behandlung von Luftfahrzeugen und bis zum Abtrocknen des Spritzbelags darf die behandelte Fläche nicht von Dritten betreten werden.

Ein Verzeichnis zu den Herstellern bzw. Bezugsquellen zur Erleichterung der Beschaffung geeigneter Schutzausrüstung beim Pflanzenschutz finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft.



[Link: BVL Schutzausrüstung](#)

2. GEWÄSSERABSTÄNDE

Alle Regelungen zu den Abständen aus dem hessischen Wassergesetz sowie der Düngeverordnung betreffen nur Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Diese Gewässer sind im Geoportal einsehbar.

In Hessen ist vor allem wichtig, dass zu einem Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung ein Abstand von 4 Metern ab Böschungsoberkante eingehalten werden muss. In diesem Bereich dürfen keine Pflanzenschutz- und Düngemittel (auch kein Kalk) eingesetzt oder gelagert werden. Darüber hinaus gibt es weitere Auflagen zu den Abständen, die jeweils in der Zulassung des Pflanzenschutzmittels geregelt sind. Weitergehende Informationen zu Bodenbearbeitung und Düngung finden Sie dazu in unserem Info-Blatt „Gewässerabstände im Weinbau in Hessen“ auf unserer Homepage.



[Link: Geoportal Hessen](#)

3. PFLANZENSCHUTZMITTEL

In den nachfolgend dargestellten Listen sind alle im ökologischen Anbau einsetzbaren Mittel aufgelistet. Verbandsabhängig können hierzu weitere Einschränkungen bestehen.

Ökologischer Weinbau ist ein ganzheitliches System. Die wichtigste Pflanzenschutzmaßnahme ist die Kulturtechnik, welche sich über die Auswahl der Rebsorte und Unterlage, die Düngung, die Bodenpflege, den Rebschnitt sowie die termingerechte Durchführung der Laubarbeiten erstreckt. Ansonsten gilt im ökologischen Pflanzenschutz die Grundregel, dass man vor dem Auftreten des Erregers die Einsätze durchführt. Die Mittel sind alle protektiv einzusetzen. Ökologischer Weinbau erfordert, dass Sie als Winzer im Fall des Falles in der Lage sein müssen, alle ihre Flächen in kurzer Zeit zu behandeln. Zudem verkürzen sich aufgrund der teilweise schlechten Regenfestigkeit, bzw. den reduzierten Aufwandsmengen, die Behandlungsintervalle.

Eine monatlich aktualisierte Liste der im ökologischen Anbau zulässigen Pflanzenschutzmittel ist beim BVL verfügbar sowie unter www.betriebsmittelliste.de sind alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel aufgeführt.



[Link: Liste zugelassene PSM für den ökologischen Landbau](#)

NEU in der Betriebsmittelliste zu finden ist das Antischaummittel Certis Schaumstopp.

3.1 FUNGIZIDE PERONOSPORA

Handelsname	Wirkstoff	Basis kg/ha od. l/ha	Anzahl Anwendungen max.	Wartezeit (Tage)
Cuproxat	bas. Kupfersulfat	2 l	2 ¹⁾	21
Cuprozin Progress	Kupferhydroxid	0,4 l	7 ¹⁾	21
Funguran Progress	Kupferhydroxid	0,5 kg	4 ¹⁾	21
Airone SC, Grifon SC	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid	0,65 l	5	21
BADGE WG, COPRANTOL DUO	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid	0,625 kg	5	21
FytoSave	COS-OGA	0,5 l	8	3

¹⁾ Anwendungshäufigkeit für Öko-Betriebe nicht beschränkt, max. Ausbringungsmenge von 3 kg/ha und Jahr muss eingehalten werden



Gewässerabstand		Zulassung bis	Tafeltrauben einsetzbar	Raubmilben schädigend
ohne VM	mit VM			
-	5	31.12.2021	ja	ja
15	5	31.12.2021	ja	ja
15	5	31.12.2021	ja	ja
20	5	31.03.2022	nein	nein
15	5	31.03.2022	nein	nein
4	4	22.04.2031	ja	ja

werden.

3.1 FUNGIZIDE PERONOSPORA

Handelsname	Wirkstoff	Reinkupfergehalt in g	Bemerkung
Cuproxat	basisches Kupfersulfat	190	
Funguran Progress	Kupferhydroxid	350	
Cuprozin Progress	Kupferhydroxid	250	
Airone SC, Grifon SC	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid	272	
BADGE WG, COPRANTOL DUO	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid	280	



Die Angabe in den Hinweisen zum ökologischen Weinbau erfolgt in g Reinkupfer pro ha und Jahr. Pro ha und Jahr dürfen insgesamt nur 3 kg Reinkupfer ausgebracht werden, unabhängig von den verwendeten Mitteln.

Mit den Mitteln Airone SC, Grifon SC, Badge WG und Coprantol Duo dürfen in 5 Jahren (dem Ist-Jahr und die vier vorangegangenen Jahre) max. 17,5 kg Reinkupfer ausgebracht werden. Das bedeutet, dass bei einer regulären Anwendung von 2,75 - 3 kg in zwei oder drei Extremjahren bis zu 4 kg Reinkupfer eingesetzt werden können. Über den Einsatz muss der zuständigen Stelle, in Hessen Pflanzenschutzdienst RP Gießen, bis zum 30. November des jeweiligen Jahres eine flächengenaue Meldung erstattet werden. Außerdem sind die Aufzeichnungen zum Kupfereinsatz mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Das Formular zur Meldung finden Sie im Anhang 4. Diese Dokumentation muss 5 Jahre aufbewahrt werden. (NT-Auflage 621,622,623) uprozin Progress kann mit der Indikation Schwarzfäule bis zu 4 kg/ha/ Jahr ausgebracht werden.

3.2 FUNGIZIDE OIDIUM

Handelsname	Wirkstoff	Basis kg/ha od. l/ha	Anzahl Anwendungen max.	Wartezeit (Tage)	Gewäss
					ohne VM
VitiSan	Kaliumhydrogen- carbonat	3,0	6	-	-
Kumar	Kaliumhydrogen- carbonat	1,25	6	1	-
POL-Sulphur 800SC, SulfoLiq 800 SC, Sulphuris 800 SC	Schwefel	4,0	8	56	5
Microthiol WG	Schwefel	6	10	56	5
Microthiol S	Schwefel	3,6	8	56	5
Kumulus WG	Schwefel	3,6	8	56	5
POL-Sulphur 80 WG Sulphuris 80 WG	Schwefel	4	8	56	5
POL-Sulphur 80 WP	Schwefel	4	8	56	5

Serabstand mit VM	Zulassung bis	Tafeltrauben	Raubmilben	Bemerkungen
4	31.08.2022	ja	schwach schädigend	ES 12 bis ES 85
4	31.08.2022	ja	schädigend	Ab ES 57 einsetzbar
4	31.12.2022	ja	schwach schädigend	ES15 bis 75
4	31.12.2021	ja	schwach schädigend	ES 61: 8 kg ES 71: 4 kg ES 75: 5,3 kg
4	31.12.2022	ja	schwach schädigend	ES 61: 4,8 kg ES 71: 2,4 kg ES 75: 3,2 kg
4	31.12.2022	ja	schwach schädigend	ES 61: 4,8 kg ES 71: 2,4 kg ES 75: 3,2 kg
4	31.12.2022	ja	schwach schädigend	Mindestens 7 Tage Abstand zwischen 2 Behandlungen
4	31.12.2022	ja	schädigend	Mindestens 7 Tage Abstand zwischen 2 Behandlungen

3.2 FUNGIZIDE OIDIUM

Handelsname	Wirkstoff	Basis kg/ha od. l/ha	Anzahl Anwendungen max.	Wartezeit (Tage)	Gewäss
					ohne VM
Netz-Schwefel Stulln, Netz-Schwefelit WG	Schwefel	5	8	56	5
Netz-Schwefel Stulln, Netz-Schwefelit WG	Schwefel	3,6	8	56	5
Acoidal WG	Schwefel	4	8	56	5
Azumo WG	Schwefel	4	8	56	5
Mehltau-Frei Asulfa Jet	Schwefel	3,6	8	56	5
THIOVIT JET	Schwefel	3,6	8	56	5
TAE GRO	Bacillus amyloliquefaciens Stamm FZB24	0,37	10	1	4

serabstand	Zulassung bis	Tafeltrauben	Raubmilben	Bemerkungen
mit VM				
4	31.12.2022	ja	schwach schädigend	Max. 40 kg/ha und Jahr, Öko auch mehr Behandlungen mit niedriger Anwendungsmenge zulässig!
4	31.12.2022	ja	schwach schädigend	ES 61: 4,8 kg ES 71: 2,4 kg ES 75: 3,2 kg
4	31.12.2022	ja	schwach schädigend	
4	31.12.2022	ja	schwach schädigend	
4	31.12.2022	ja	schwach schädigend	
4	31.12.2022	ja	schwach schädigend	
4	31.12.2022	ja	schwach schädigend	
4	01.06.2033	ja	schwach schädigend	

3.3 WEITERE FUNGIZIDE

Handelsname	Wirkstoff	Basis kg/ha od. l/ha	Anzahl Anwendungen max.	Wartezeit (Tage)
Cuprozin Progress	Kupferhydroxid	2,5	3 max. 7 in der Kultur, mehr Behandlungen bis zur maximalen Mittelmenge von 12 Litern ökolo- gisch möglich	-
Cuprozin Progress	Kupferhydroxid	0,4	10 max. 10 in der Kultur, mehr Behandlungen bis zur maximalen Mittelmenge von 16 Litern ökolo- gisch möglich	21
Microthiol WG	Schwefel	6,25	3 max. 10 Anwendungen in der Kultur ES 03 - ES 06	56
Botector	Aureobasidium pullulans	0,25	4	1
Serenade ASO	Bacillus Amylo- liquefaciens	4	4 ES 60 bis 89	-
Texio	Bacillus Amylo- liquefaciens			
Kumar	Kaliumhydrogen- carbonat	5	4 in der Kultur max. 6 Anwendungen	1
Vintec	Trichoderma atroviride	0,2 kg	2	-
TAEGRO	Bacillus amyloliquefaciens Stamm FZB24	0,37	10	1

Gewässerabstand		Zulassung bis	Tafel- trauben	Raub- Milben	Bemerkungen
ohne VM	mit VM				
20	-	31.12.2021	ja	Nicht schädigend	Roter Brenner
15	4	31.12.2021	ja	Nicht schädigend	Schwarzfäule
5	4	31.12.2021	ja	Schwach schädigend	Phomopsis viticola
	4	31.12.2025	ja	Nicht schädigend	Botrytis
	4	30.04.2021	ja	Nicht schädigend	Botrytis
					Botrytis
	4	31.08.2022	ja		Ab ES 60 Botrytis
4	4	06.07.2032	ja	Nicht schädigend	Esca-Erreger der Weinrebe
4	4	01.06.2033	ja	Schwach schädigend	Botrytis

4. PFLANZENSCHUTZMITTEL INSEKTIZIDE

4.1 TRAUBENWICKLER

Handelsname	Wirkstoff	Basismenge kg/ha od. l/ha	Zulassung ES	Anzahl Anwendungen max.
Dipel ES, BACTOSPEINE ES, Universal-Raupenfrei Lizetan, Zünsler- & Raupenfrei, Lizetan Buchsbaumzünslerfrei	B.t.	0,50 l		2 / 4
XenTari, FLORBAC, Lizetan Raupen & Zünslerfrei, Xentari Buchsbaumzünslerfrei, Xentari Raupenfrei, Zünsler & Raupenfrei Xentari	B.t.	0,40 kg		3 / 6
Lepinox Plus	B.t.	1 kg		3
RAK 1+2 M	Pheromon	500 Dispenser	ab ES 12	1
RAK 1 NEU	Pheromon			
Isonet LE	Pheromon	500 Dispenser		1
CheckMate LB/EA	Pheromon			
Piretro Verde	Pyrethrine	0,64 l		3



Wartezeit (Tage)	Gewässerabstand		Zulassung bis	Tafel- trauben	Bemerkungen
	ohne VM	mit VM			
2	-	4	31.12.2021	ja	
6	5	4	30.04.2022	ja	
-	-	4	30.04.2022	nein	Sauerwurm und Süßwurm
-	-	4	31.08.2022	ja	
		4			Einbindiger TW (Heu- und Sauer- wurm)
-	-	4	31.12.2024	ja	
		4			
1	-	15	31.12.2022	ja	BIENEN- GEFÄHRlich! Vorab Genehmigung Verband

4. PFLANZENSCHUTZMITTEL INSEKTIZIDE

4.1 TRAUBENWICKLER

Handelsname	Wirkstoff	Basismenge kg/ha od. l/ha	Zulassung ES	Anzahl Anwendungen max.
SpinTor, Ultima Käfer- und Raupenfrei	Spinosad	40 ml		4

Der Einsatz der beiden Wirkstoffe Spinosad und Pyrethrine wird aufgrund ihrer Bienengefährlichkeit und Breitbandwirkung nicht empfohlen. Dies betrifft neben dem Traubenwickler auch alle weiteren Indikationen im Weinbau. Hier ist vor der Nutzung eine Ausnahmegenehmigung einzuholen. Der Einsatz von Pyrethrine ist darüber hinaus auch raubmilbenschädigend. Mit der Verwendung eines dieser Mittel wird die jahrelange Arbeit zur Stabilisierung des Ökosystems im Weinberg bereits bei einem einmaligen Einsatz zerstört.

4.2 WEITERE INSEKTIZIDE

Handelsname	Wirkstoff	Aufwandmenge / ha	Anzahl Anwendungen max.	Wartezeit (Tage)
SpinTor, Ultima Käfer- und Raupenfrei	Spinosad	0,16 l	2	14
SpinTor, Ultima Käfer- und Raupenfrei	Spinosad	40 ml	1	14
SpinTor, Ultima Käfer- und Raupenfrei	Spinosad	80 ml	2	14
SpinTor, Ultima Käfer- und Raupenfrei	Spinosad	40 ml	2	14



Wartezeit (Tage)	Gewässerabstand		Zulassung bis	Tafel- trauben	Bemerkungen
	ohne VM	mit VM			
14	-	10	30.04.2021	ja	BIENENGEFÄHRLICH! Vorab Genehmigung Verband

Gewässerabstand		Zulassung bis	Tafel- Trauben	Bemerkungen
ohne VM	mit VM			
-	5	30.04.2021	ja	Ab ES 81 Drosophila-Arten Maximal 4 Behandlungen in der Kultur/Jahr
20	5	30.04.2021	ja	Rhombenspanner Maximal 4 Behandlungen in der Kultur/Jahr
20	5	30.04.2021	ja	ES 01 - ES 57 Springwurm Maximal 4 Behandlungen in der Kultur/Jahr
-	5	30.04.2021	ja	ES 11- ES 75 Thripse Maximal 4 Behandlungen in der Kultur/Jahr

4.2 WEITERE INSEKTIZIDE

Handelsname	Wirkstoff	Aufwandmenge / ha	Anzahl Anwendungen max.	Wartezeit (Tage)
SpinTor, Ultima Käfer- und Raupenfrei	Spinosad	ES 71:120 ml ES 75: 160 ml	2	14
Micula, Naturen Schädlingfrei et. al	Rapsöl	8 l	1	-
Para Sommer et. al.	Paraffinöl	4 ml	1	-
Neem Bio Schädlingfrei et al.	Azadirachtin	3 l	2	-
Neem Bio Schädlingfrei et al.	Azadirachtin	3 l	2	-

Eine Anwendung mit SpinTor gegen die Kirschessigfliege ist nicht zu empfehlen. Das Mittel wirkt nur 4 Tage, hat aber eine Wartezeit von 14 Tagen. In dieser Zeit kann nicht mehr eingegriffen werden. Daher ist es sinnvoller sich auf phytosanitären Maßnahmen (Durchlüftung der Traubenzonen) zu stützen und im Zweifelsfall vorzeitig zu lesen. Eine sinnvolle Maßnahme ist der Einsatz von engmaschigen Netzen (Maschenweite 0,8 mm) bei gefährdeten Rebsorten.

ACHTUNG: Keine Zulassung für SpinTor bei den Bioverbänden!

Gewässerabstand		Zulassung bis	Tafel- Trauben	Bemerkungen
ohne VM	mit VM			
-	5	30.04.2021	ja	Ab ES 71 - ES 81 Gemeiner Ohrwurm Maximal 4 Behandlungen in der Kultur/Jahr
-		31.12.2027	ja	ES 01 - ES 11 Schildlausarten
-		31.12.2021	ja	ES 01 - ES 13 Schildlausarten
5	-	31.12.2023		Bis ES 61 Reblaus in Rebschulen
5	-	31.12.2023		Bis ES 61 Maikäfer

5. AKARIZIDE

Handelsname	Wirkstoff	Aufwandmenge / ha	Zahl Anwendungen max.	Wartezeit
Micula und andere	Rapsöl	8 l	1	-
Micula und andere	Rapsöl	12 l	1	-
Para Sommer Austriebs- Spritzmittel Para Sommer.	Paraffinöl	4 l	1	-
Austriebsspritzmittel, Compo Austrieb,-Spritzmittel, Promanal Neu Austriebspritzmittel	Paraffinöl	8 l	1	-
Thiovit Jet, Mehltau-Frei Asulfa Jet, Microthiol S, Compo Bio Mehltau-frei Thiovit Jet,	Netzschwefel	3,6 kg RS 09 4,8 kg RS 61	5, maximal 8 Behandlungen in der Kultur	56



Gewässerabstand		Zulassung bis	Tafel- Trauben	Bemerkungen
ohne VM	mit VM			
		31.12.2027	ja	Rebenpockenmilbe, Rebenkräuselmilbe
		31.12.2027	ja	Spinnmilben
		31.12.2021	ja	Pocken- und Kräuselmilben Spinnmilben
		31.12.2020	ja	Spinnmilben
5	-	31.12.2020	ja	Pocken- und Kräuselmilben

6. REPELLENTS

Zur Abschreckung gegen Rehwild gibt es das Präparat Trico auf Basis von Schaffett. Das Mittel kann 2-mal im Jahr mit 15 l/ha ab ES 13 bis ES 61 eingesetzt werden. Die Zulassung läuft am 31.08.2021 aus.

7. ZUSATZSTOFFE

Zusatzstoffe werden in der EG-Verordnung (auch EU- Öko-Verordnung), Nr. 1107/2009 Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe d, definiert als „**Stoffe oder Zubereitungen, die aus Beistoffen oder Zubereitungen mit einem oder mehreren Beistoffen bestehen, in der dem Verwender gelieferten Form und in Verkehr gebracht werden mit der Bestimmung, vom Verwender mit einem Pflanzenschutzmittel vermischt zu werden, um dessen Wirkung oder andere pestizide Eigenschaften zu verstärken...**“ Dabei ist die Wirkung nicht im Sinne eines Synergisten zu verstehen. Zusatzstoffe sind Produkte, die in Tankmischungen mit Pflanzenschutzmitteln angewendet werden und zum Beispiel die Benetzung oder die Haftung von Pflanzenschutzmitteln verbessern oder die Schaumbildung vermindern. Zusatzstoffe, die vor dem 14. Februar 2012 nach altem Recht gelistet wurden, sind am Datumseintrag 14. Februar 2022 in der letzten Spalte erkennbar. Gemäß der Übergangsregelung in § 74 Absatz 10 des Pflanzenschutzgesetzes sind diese Zusatzstoffe noch bis zum 14. Februar 2022 verkehrsfähig; auch die **Aufbrauchfrist endet zu diesem Zeitpunkt**.

ACHTUNG: Auch wenn eine neue Listung erfolgt, endet die Aufbrauchfrist für alle Chargen, die noch nach altem Recht gekennzeichnet sind, zu diesem Termin. Eine monatlich aktualisierte Liste ist beim BVL zu finden.



[Link: BVL Zusatzstoffe](#)

WETCIT sollte **nicht** bei heißem Wetter mit Netzschwefel gespritzt oder gesprüht werden. Außerdem kann es in empfindlichen Stadien bei Tafeltrauben zu Verschorfungen kommen!

Handelsname	Wirkstoff	Kosten € / 1l bzw. Kg	Empfohlene Aufwandsmenge/ ha Hersteller	Listung bis
WETCIT	Orangenöl	17,30	0,2 %	14.02.2022
Nu-Film P	Pinienöl	25,00	0,3 bis 0,5 l/ha	14.02.2022

Handelsname	Wirkstoff	Kosten € / 1l bzw. Kg	Empfohlene Aufwandsmenge/ ha Hersteller	Listung bis
ProFital fluid	Tensid auf Proteinbasis	9,80	0,15 %	14.02.2022
Cocana	Pflanzenseife	2,82	0,2-0,5 %	26.02.2024
HELIOSOL	Terpin- und Rizinusöl	17,00	0,2 %	03.06.2026
CropCover CC 1000	Stärke	8,30	3 l/ha	14.02.2022

8. PFLANZENSTÄRKUNGSMITTEL

Pflanzenstärkungsmittel sind gemäß der Definition des Pflanzenschutzgesetzes:

„Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind, oder dazu bestimmt sind Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen.“

Handelsname	Wirkstoff	Kosten Mittel /1l bzw.kg	Empfohlene Aufwandmenge	Anzahl empfohlene Anwendungen	Listung seit:
Pottasol	Kieselsäure	2,50 €	VB 2-3 l / ha	2	31.05.2013
mOlnasa Sprühmolke- pulver natursauer	Molke	2,00 €	4%	-	25.01.2013
Equisetum Plus	Schachtel- halm	6,53 €	4-6 l/ha	6	Nur angezeigt
CutiSan	Kaolin	1,38 €	8-15 kg/ha	-	Nur angezeigt



[Link: BVL Pflanzenstärkungsmittel](#)

Die Aufnahme eines Pflanzenstärkungsmittels in diese Liste erfolgt nach der Prüfung im BVL; die Verkehrsfähigkeit ist aber schon nach erfolgter Mitteilung des Produzenten/Vertreibers gegeben. Es können also Pflanzenstärkungsmittel rechtmäßig im Verkehr sein, die noch nicht in dieser Liste aufgeführt sind.

Das in Verkehr bringen kann nach erfolgter Prüfung durch das BVL untersagt werden, wenn z.B. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Produkt nicht der Definition eines Pflanzenstärkungsmittels entspricht und z.B. Substanzen enthält, die gemäß EG Verordnung 1107/2009 Pflanzenschutzmittel sind, und/oder schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser oder den Naturhaushalt hat. Pflanzenstärkungsmittel, die nicht verkehrsfähig sind, werden ebenfalls in einer Liste des BVL veröffentlicht.

Sie befinden sich beim Einkauf auf der sicheren Seite, wenn ein Mittel gelistet ist. Nur angezeigt ist weiterhin Equisetum Plus und CutiSan.

9. GRUNDSTOFFE

Als Grundstoffe werden Stoffe verstanden, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für den Pflanzenschutz von Nutzen sind. Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt es sich bei Grundstoffen nicht um bedenkliche Stoffe. Die Stoffe können weder Störungen des Hormonsystems, noch neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen auslösen. Außerdem werden sie nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet. Viele dieser Stoffe sind Nahrungsmittel oder werden in Nahrungsmittel verwendet, zum Beispiel Saccharose, Fruktose, Molke oder Backpulver.

In der EU genehmigte Grundstoffe für den Einsatz im Weinbau finden sie in der nachfolgenden Tabelle. Die Bedingungen für den Einsatz können sie den Datenblättern des BVL zu dem jeweiligen Grundstoff entnehmen.



[Link: BVL Grundstoffe](#)

Grundstoff	Pflanzenart	Wirkungsweise	Indikation	zulässig für ökologische Produktion gemäß VO(EG) 889/2008	Registrierung seit
Salix spp. Cortex (Weidenrinde)	Weinrebe	Fungizid	Echter und Falscher Mehltau	ja	Oktober 2018
Equisetum arvense L. (Acker-Schachtelhalm)	Weinrebe	Fungizid	Echter und Falscher Mehltau	ja	Juli 2014
Lecithine	Weinrebe	Fungizid	Echter und Falscher Mehltau	ja	Juli 2015
Natriumhydrogencarbonat	Weinrebe	Fungizid	Echter Mehltau	ja	Oktober 2018
Natriumchlorid	Weinrebe	Fungizid	Echter Mehltau	ja	September 2017
Bier	alle		Nacktschnecken, Schnecken	ja	Dezember 2017
Urtica spp. (Brennnessel)	Weinrebe	Akarizid	Rote Spinne	Ja	März 2017
Urtica spp. (Brennnessel)	Weinrebe	Fungizid	Falscher Mehltau	Ja	März 2017
Talkum E 553b	Weinrebe	Insektizid, Fungizid	Echter Mehltau	nein	Mai 2018
Tonhaltige Pflanzenkohle	Weinrebe		Esca	nein	März 2017

ACHTUNG: Natriumhydrogencarbonat ist als Pflanzenschutzmittel beantragt. Sobald die Registrierung als Pflanzenschutzmittel erfolgt, wird der Grundstoffeintrag gelöscht. Damit ist dann ein etwaiger Vorrat an Natriumhydrogencarbonat (Lebensmittel) nicht mehr im Pflanzenschutz einsetzbar. Daher nur den akuten Bedarf vorhalten.

10. MISCHBARKEITSTABELLEN

Der Abdruck der nachfolgenden Mischbarkeitstabelle erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Beate Fader und Fredrik Heller, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück. Geprüft wurden hierfür nur jeweils 2 Mittel in Kombination. Für sämtliche Mischungsangaben übernehmen wir keine Haftung! Mischungen mit vielen Komponenten können unverträglich sein, obwohl die Einzelkomponenten untereinander mischbar sind.

MISCHBARKEIT VON PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IM ÖKOLOGISCHEN WEINBAU:

Mittel	Kupfer- hydroxid + Kupfersulfat	MycoSin- VIN	Schwefel	Vitisan	Kumar	FytoSave	Taegro	Molkepulver mOlnasa	BIOCOS	Equisetum plus
Kupfer- hydroxid + Kupfersulfat		--	+	+	+	+	+	+	+	+
MycoSin-VIN	--		+	-	-	?	?	-	-	-
Schwefel	+	+		+	+	+	+	+	+	+
Vitisan	+	-	+		-	+	+	-	-	+
Kumar	+	-	+	-		+	+	-	-	-
FytoSave	+	?	+	+	+		-	?	?	?
Taegro	+	?	+	+	+	-		?	?	?
Molkepulver mOlnasa	+	-	+	-	-	?	?		+	-
BIOCOS	+	-	+	-	-	?	?	+		+
Equisetum plus	+	-	+	+	-	?	?	-	+	
Wasserglas ⁴⁾	+	-	+	-	-	?	?	-	-	+
BT-Präparate	+ 1)	+	+	+	+	?	?	+	-	-
Bio Aminosol	+ 2)	-	+	+	-	?	?	+	-	+
WETCIT	+	-	+	+	-	+	+	+	-	+
Cocana	+	-	+	+	-	?	?	+	-	+
ProFital Fluid	+	-	+	+	-	?	?	+	-	+
NuFilm	+	-	+	+	-	?	?	+	-	+

Hinweise zur Verbesserung und Fortführung der Tabelle bitte an: veronica.ullrich@rpda.hessen.de

Quelle: DLR RNH Beate Fader und Frederik Heller | RP Darmstadt, Dezernat Weinbau, Veronica Ullrich, Stand 2021

Wasserglas ⁴⁾	BT - Präparate	Bio Aminosol	WETCIT	Cocana	ProFital Fluid	NuFilm
+	+ 1)	+ 2)	+	+	+	+
-	+	-	-	-	-	-
+	+	+	+	+	+	+
-	+	+	+	+	+	+
-	+	-	-	-	-	-
?	?	?	+	?	?	?
?	?	?	+	?	?	?
-	+	+	+	+	+	+
-	-	-	-	-	-	-
+	-	+	+	+	+	+
	-	+ 3)	+	+	+	+
-		-	+	+	+	+
+ 3)	-		+	+	+	+
+	+	+		-	-	-
+	+	+	+		-	-
+	+	+	+	-		-
+	+	+	+	-	-	

1. Höhere Kupfermengen (> 800 g/ha) können eventuell zu einer schlechteren Aufnahme des Bacillus durch die Raupen führen
2. Unproblematisch bei rein CU < 200g/ha
3. Vorsicht beim Mischen!
+ mischbar
- nicht mischbar
? nicht getestet
4. Kein Einsatz während der Blüte

11. ABDAMPFRATEN VON SCHWEFEL

Modellansatz Hill und Wagenitz (1995) bei einer Netzschwefelgabe von 4 kg/ha

Durchschnittstemperatur in ° C	Schwefelverdampfung nach Tagen
16	13
18	10
20	8
22	7
24	6

12. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PFLANZENSCHUTZ

Bisher waren Personen mit dem Berufsabschluss zum Landwirt, Gärtner, Winzer oder Forstwirt zur Anwendung, Beratung und zum Handel von Pflanzenschutzmitteln berechtigt. Dies ist jetzt nicht mehr der Fall. Für alle Sachkundigen mit einem Berufsabschluss ab dem 6. Juli 2013 ist hiermit nur die Berechtigung für die Anwendung und Beratung verbunden. Bis zum 6. Juli 2013 galten auch die Studienabschlüsse in Agrar-, Gartenbau-, Forstwissenschaft und im Weinbau als Nachweis der Sachkunde. Spätere Abschlüsse werden nur noch für die Sachkunde anerkannt, wenn die Ausbildungsstätte zusätzlich zum Abschlusszeugnis eine Bescheinigung über die Schulung und Prüfung der Inhalte der Sachkundeverordnung ausstellt.

Zusätzlich zu dem Sachkundenausweis müssen alle Sachkundigen im dreijährigen Turnus die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme nachweisen. Der Zeitpunkt der Fortbildung innerhalb der drei Jahre kann frei gewählt werden. Personen, die vor dem 14. Februar 2012 bereits sachkundig waren, begann der erste 3-Jahres-Zeitraum am 1. Januar 2013. Für Personen, die ihren Sachkundenachweis nach dem 14. Februar 2012 erworben haben, beginnt der 3-Jahres-Zeitraum der Fortbildung mit dem Tag der Ausstellung. Weitere Informationen unter:

[RP Gießen / Sachkunde](#)

Bei Kontrollen, z.B. im Rahmen der Förderung, sind ab dem 26. November 2015 der Sachkundenausweis und die Bescheinigung über den Besuch einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme innerhalb des 3-jährigen Turnus vorzulegen.

HINWEIS: Weiterbildungen im Sinne der Sachkunde werden durch das Dezernat Weinbau angeboten – sprechen Sie uns gerne an! weinbaudezernat@rpda.hessen.de

PFLANZENSCHUTZGERÄTEVERORDNUNG

Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Der Prüfturnus beträgt **3 Jahre**.

AUFBRAUCHFRISTEN

Achtung: Seit Juni 2011 beträgt die Aufbrauchfrist für Pflanzenschutzmittel nach Ende der Zulassung 18 Monate. In den ersten 6 Monaten kann noch der Abverkauf im Handel erfolgen. Gemäß § 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes vom 6. Februar 2012 sind Pflanzenschutzmittel, bei denen die Aufbrauchfrist abgelaufen ist, unverzüglich fachgerecht zu entsorgen (Sondermüll). Mittel, deren Zulassung abgelaufen ist, sind auch online einsehbar unter: <http://www.bvl.bund.de/>. Hier erfahren Sie auch das Ende der Aufbrauchfristen

13. PAMIRA

Pflanzenschutzmittelverpackungen mit dem PAMIRA-Zeichen (Packmittel-Rücknahme Agrar) können an festgelegten Terminen bei einem Agrarhandel zurückgegeben werden. Die Verpackungen sollen bei der Abgabe vollständig entleert, gespült und trocken sein. Der Kunststoff kann so wieder verwendet werden. Zusätzlich wird im Winter eine Sammlung der RAK-Ampullen angeboten.

14. ÖKOLOGISCHES SAAT- UND PFLANZGUT

SAATGUT

Die Datenbank OrganicXseeds ist die für die Bundesrepublik Deutschland zur Überprüfung der Verfügbarkeit von Bio-Saatgut geltende Datenbank. Die Datenbank für Saatgut (Begrünung) wird durch die Anbieter dezentral aktualisiert. Info unter: OrganicXseeds.de

PFLANZGUT

Schon bisher galt, dass die Betriebe, um die gewünschte Kombination aus Edelreis und Unterlage sicher zu bekommen, am besten bereits zwei Jahre im Voraus diese beim Reberedler bestellen mussten.

2014 HAT SICH DIE LÖK (LÖK = Arbeitskreis der Kontrollbehörden, die in den Bundesländern für den Vollzug und die Überwachung der EG-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau zuständig sind, und an dem auch die Vertreter der Kontrollstellen regelmäßig teilnehmen) des Themas Rebenpflanzgut angenommen und ist zu dem folgenden Ergebnis gekommen:

14. ÖKOLOGISCHES SAAT- UND PFLANZGUT

BEWERTUNG DURCH LÖK:

Durch Art. 12, Abs. 1 i) der VO (EG) Nr. 834/2007 wird vorgeschrieben, dass für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial nur ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und Vermehrungsmaterial verwendet werden darf.

In der einschlägigen Gesetzgebung wird nicht nach unterschiedlichen Angebotsformen (Pfropf- oder Topfreben) unterschieden. Demnach ist ökologisches Vermehrungsmaterial, unabhängig von der Angebotsform, zu verwenden, wenn es verfügbar ist. Dies kann den Anbauer auch dahin dirigieren, dass er sich mit seiner Baum- oder Rebschule zur Vermeidung von Kostennachteilen so frühzeitig in Verbindung setzt, dass diese in der Lage ist, ihm die gewünschten Sorten, Kombinationen und Qualitäten zu liefern (siehe auch FÖKO-Regelung Kernobst, TOP A 12 Nr. 5 der LÖK-Sitzung im Oktober 2012). Damit sinkt der Anteil notwendiger Ausnahmegenehmigungen.

Die Produktion von vegetativem Vermehrungsmaterial erfordert, wie auch andere Bereiche im ökologischen Landbau, längere Vorlaufzeiten. So können u. a. Winzer von den sie beliefernden Rebschulen nicht erwarten, dass die von Ihnen benötigten Reben als Kombination von Edelreis und Unterlage stets vorrätig gehalten werden. Insofern sind entsprechende Vorbestellfristen einzuhalten, um die Versorgung mit Öko-Reben zu ermöglichen. Diese werden bis auf Weiteres aufgrund eines Vorschlags der VAZ in der Regel auf mindestens 15 Monate vor dem Termin der Auspflanzung bei Neuanlagen festgesetzt. Das heißt aber auch, sofern Ökopflanzgut nicht verfügbar ist, dass 15 Monate vor der beabsichtigten Pflanzung bereits der Antrag für eine Ausnahmegenehmigung an die jeweilige Kontrollstelle gehen muss. Entsprechende Nachweise sind von den betroffenen Erzeugern zu erbringen. Bei kurzfristig notwendig werdenden Nachpflanzungen durch z. B. Frostschäden o. ä. kann von diesen Vorlaufzeiten abgewichen werden.

Das heißt für Sie als Betriebsleiter: Ausnahmen sind weiterhin möglich, jedoch wesentlich stärker eingegrenzt!

Weiterhin teilt der Verband der Deutschen Rebveredler mit, dass sich seine Mitglieder außerstande sehen, ökologisch erzeugtes Pflanzgut anzubieten.

Daher gilt: Vor einer Bestellung von konventionellem Pflanzgut ist über ihre Kontrollstelle eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von konventionellen Pfropfreben beim RP Gießen zu beantragen und erst nach Genehmigung zu pflanzen!

15. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR AUSNAHME-GENEHMIGUNGEN IN HESSEN

Seit dem 1. Januar 2015 liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß der EU-Öko-Verordnung beim Land Hessen. Das Regierungspräsidium Gießen ist dann zentral für die Genehmigungen/Versagung von Ausnahmeanträgen zuständig. Ziel dieser Maßnahme ist es für eine einheitliche Bewertung der Anträge zu sorgen und Ausnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Bei der Beantragung ändert sich für Sie zunächst nichts. Alle Anträge müssen weiterhin bei ihrer jeweiligen Kontrollstelle eingereicht werden. Diese nimmt dann eine Erstbewertung vor und leitet die Unterlagen an das Regierungspräsidium Gießen, Ökokontrolle, weiter.

Seit 2015 erhalten Sie als Winzer ihre Genehmigung oder Ablehnung vom Regierungspräsidium Gießen und nicht mehr von ihrer Kontrollstelle. Das Regierungspräsidium Gießen weist darauf hin, dass Genehmigungen für Ausnahmen immer vor einer Inanspruchnahme im Betrieb vorliegen müssen. Sollte die Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen, kann dies zu einer Verfügung zur Aberkennung der Öko-Kennzeichnung für das/die betroffenen Erzeugnisse führen.

16. DÜNGUNG

Hier steht die Förderung der Bodenfruchtbarkeit im Vordergrund. Direkt gefolgt von dem Ziel möglichst geschlossener Nährstoffkreisläufe. Dies ist ein Problem in weitgehend spezialisierten Weinbaubetrieben. Hier gibt der Anhang II, Teil A, der EU-Öko-Verordnung den Rahmen vor. Zufuhr von außen darf nur erfolgen, wenn der Bedarf nachgewiesen und von der Kontrollstelle genehmigt ist.

Gemäß der neuen Düngeverordnung von 2020 ist ab einer Betriebsgröße ab 2 ha und einer Gabe von mehr als 50 kg N/ha pro Schlag oder mehr als 30 kg P₂O₅ kg/ha auf Schläge größer ein Hektar der Düngebedarf sowohl ermittelt als auch dokumentiert werden. Die Dokumentation muss 7 Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für Ökobetriebe.

NÄHRSTOFFBILANZIERUNG

Sofern auf einem Schlag mehr als 50kg N/ha und Jahr oder 30 kg P₂O₅ /ha und Jahr ausgebracht werden, muss die Aufzeichnung spätestens 2 Tage nach der Maßnahme erfolgen. Die Aufzeichnung beinhaltet: Eindeutige Bezeichnung des Schlages/ der Bewirtschaftungseinheit, Größe des Schlages/ der Bewirtschaftungseinheit, Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes, Menge an Gesamt-N pro Schlag/Bewirtschaftungseinheit, bei organischen Düngern zusätzlich die Menge an verfügbarem N pro Schlag/Bewirtschaftungseinheit, Menge an Phosphat pro Schlag/Bewirtschaftungseinheit muss die Bilanzierung der Nährstoffe für N und Phosphat vorgenommen werden. Der ermittelte Düngebedarf ist bis zum 31. März des Folgejahres zu einem gesamtbetrieblichen Düngebedarf zusammenzufassen und zu dokumentieren. Dies ist nach Anlage 5 aufzuzeichnen. Das Dokument dazu finden Sie auf unserer Homepage:

[Link: RP Darmstadt Düngung](#)



16. DÜNGUNG

Der Nährstoffvergleich muss nur erstellt werden, wenn Sie Teilnehmer des hessischen Steillagenförderprogramms sind. Betriebe, die außerhalb der in 2020 ausgewiesenen Nitrat belasteten Gebiete liegen und weniger als 30 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, davon höchstens 3 ha Wein anbauen, keine außerbetrieblichen Düngemittel und keine Düngemittel tierischer Herkunft mit mehr als 110 kg Gesamt-N ausbringen, sind zum Teil von der Pflicht der Dokumentation ausgenommen. Diese Betriebe müssen alle 6 Jahre den Oberboden auf Phosphat (Flächen größer als 1 ha) untersuchen sowie den Humusgehalt zur Ermittlung des N-Düngebedarfs. Die Mindestabstände zu Gewässern zur Ausbringung von Düngern entnehmen Sie bitte Kapitel 2 in diesem Heft.

In der Anlagenverordnung (AwSV 2017) wird die Lagerung von Silagen, Gülle, Wirtschaftsdüngern etc. bundeseinheitlich geregelt. Jede Lagerung von einer Dauer von mehr als sechs Monaten gilt als ortsfest. Dies bedingt, dass dann eine befestigte Bodenplatte und ein Auffangbehälter für Sickerwasser vorhanden sein müssen. Damit ist die Lagerung von Trester über Winter für maximal 6 Monate im Außenbereich zulässig. Eine Übersicht zu den gängigsten organischen und mineralischen Handelsdüngern für den ökologischen Weinbau finden Sie im Anhang

Gemäß EU-Öko Verordnung darf die aufgebrachte Wirtschaftsdüngermenge tierischer Herkunft 170 kg N/ha und Jahr nicht überschreiten. Bei Verbandszugehörigkeit gibt es weitere abweichende Regelungen. Ecovin, Bioland und Naturland haben im Weinbau die folgende Regelung getroffen. Die Stickstoffdüngung darf 150 kg N/ha im dreijährigen Turnus nicht übersteigen. Hierbei darf im Jahr der Düngung maximal 70 kg/ha pflanzenverfügbarer Stickstoff auf der jeweiligen Parzelle ausgebracht werden.

Zum Beispiel: Die Ermittlung des N-Düngebedarfs hat einen N-Bedarf von 60kg N/ha ergeben. Im Zuge einer organischen Vorratsdüngung für 3 Jahre ergibt sich eine Menge von 180 kg N/ha. Im Falle der Bewirtschaftung gemäß EU Öko-Richtlinie ist dann die maximale Menge an z.B. Stallmist entsprechend 170kg N/ha ausbringbar für 3 Jahre. Im Falle von ECOVIN reduziert sich die Menge auf 150kg N/ha. Wobei in diesem Fall auch noch der im Ausbringungsjahr verfügbare N-gehalt zu berücksichtigen ist.

ÖKOLOGISCH ZUGELASSENE DÜNGEMITTEL

Alle zugelassenen Düngemittel im ökologischen Weinbau können Sie in der FiBL Betriebsmittelliste (www.betriebsmittelliste.de) finden.



[Link: FiBL Betriebsmittelliste](http://www.betriebsmittelliste.de)

17. UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Seit 1991 ist, mit dem Erlass der EU-Öko-Verordnung 2092/1991, die ökologische/biologische Wirtschaftsweise im Weinbau und in der Landwirtschaft, sowie die Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse geregelt. Seit 2009 gelten die Regelungen aus der neuen Verordnung zum ökologischen Landbau, EU-VO 834/2007, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, EU-VO 889/2007. Seit dem 9. März 2012 ist auch die Weinbereitung mit der EU-VO 203/2012 geregelt.

WAS IST ERFORDERLICH?

Zunächst ist die **Anmeldung** des Betriebs bei der zuständigen Stelle und die **vertragliche Bindung** an eine in Hessen zugelassene **Kontrollstelle erforderlich**. In Hessen läuft dies praktischerweise so, dass die jeweilige Kontrollstelle mit dem Antragsteller nach dem Vertragsabschluss die Anmeldung ausfüllt und diese dann an die zuständige Stelle, das Regierungspräsidium Gießen, weiterleitet. Mit dem Eingang beim Regierungspräsidium Gießen beginnt die Umstellungszeit zu laufen. Das aktuelle Verzeichnis der in Hessen zugelassenen Kontrollstellen (Stand Oktober 2020) finden sie im Anhang 3.

Tipp: Holen Sie bei verschiedenen Kontrollstellen Angebote ein, fragen Sie Kolleg*innen nach ihren Erfahrungen und sofern Verbandsmitgliedschaft geplant ist, erfragen Sie, ob die jeweilige Kontrollstelle auch die zusätzlichen Verbandsanforderungen prüfen kann.

UMSTELLUNGSDAUER

Die Umstellungsdauer beträgt 36 Monate. Nach 12 Monaten kann die erste Umstellungsware (U-Ware) geerntet werden. Praktischerweise sollte daher der Vertragsabschluss vor dem 15. August eines Jahres erfolgen. Beispiel: Vertragsabschluss mit der Kontrollstelle im August 2021. Bereits im Herbst 2022 ernten Sie dann Umstellungsware. Im Herbst 2024 können Sie dann erstmals voll anerkannte Ökower = Ökowein (A-Ware) ernten.

KONTROLLE

Mit dem Vertragsabschluss erfolgt eine Betriebsaufnahme. Hierbei werden die Daten des Betriebs, wie Name, Anschrift, Personalausstattung, neben dem Hof- und Gebäudeplan erfasst. Alle Flächen werden in einem Katasterplan eingetragen, so dass eine Kontrolle auch ohne den Betrieb möglich ist. Darüber hinaus wird ein Verzeichnis aller Flächen und der jeweils dort erfolgten letzten konventionellen Maßnahmen erstellt. Danach erfolgt jährlich mindestens eine Kontrolle. Weitere unangekündigte Stichproben sind möglich.

17. UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU

BERATUNG

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau in Eltville bietet Beratung im ökologischen Weinbau an. Ansprechpartnerinnen sind Veronica Ullrich (06123/9058-28, veronica.ullrich@rpda.hessen.de und Eva Dingeldey (06123/9058-16, eva.dingeldey@rpda.hessen.de). Kompakte Einführungskurse in den ökologischen Weinbau bieten alle Bio-Verbände an.

FÖRDERUNG

Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um Neuansträge oder um Auszahlungsansträge handelt. Neuansträge gemäß der HALM-Richtlinie (Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen) sind bis zum 1. Oktober eines Jahres bei der zuständigen Stelle einzureichen. Die Höhe der Förderung beträgt 750 €/ha/Jahr bestockte Rebfläche. Zusätzlich wird ein Kontrollkostenzuschuss von 50 €/ha erstattet, maximal können 600 € / Betrieb ausgezahlt werden. Auszahlungsansträge für ökologischen Weinbau sind im Frühjahr bis spätestens zum 15. Mai eines Jahres zu stellen. Für alle reinen Weinbaubetriebe liegt seit 2015 die Zuständigkeit beim Dezernat Weinbau. Mischbetriebe werden weiterhin von den Ämtern beim staatlichen Landrat betreut.

Ihr Ansprechpartner für Weinbaubetriebe zu Fragen der Ökoförderung ist Herr Krück. (06123-9058/18, andreas.krueck@rpda.hessen.de).

18. ABDRIFT AUS KONVENTIONELLEN FLÄCHEN IN ÖKOFLÄCHEN

Bei Herbizid und bei Düngerkörnern ist die Abdrift bzw. ihre Auswirkung sichtbar. Bei anderer Abdrift wird dies im Weinberg oft nicht bemerkt und wird erst durch Analyse aufgefunden. Es gibt auch Fälle von Behandlung mit konventionellen Mitteln, deren Ursache zum Beispiel die Verwechslung von Parzellen durch einen Mitarbeiter eines konventionellen Betriebs sein kann. Was ist dann zu tun? Im Falle von Herbizid- bzw.

Düngerschaden, ist dies direkt durch Fotos zu dokumentieren. Wenn der verursachende Nachbar bekannt ist, sollte mit diesem vor Ort das Problem gemeinsam gesichtet werden. In der Regel haftet für solche Schäden die Betriebshaftpflicht des Verursachers. Hier ist diese zu benachrichtigen und zu klären in welcher Art der Schaden festzustellen ist. Teilweise haben die Versicherungen eigene Gutachter bzw. verlangen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters. Eine einvernehmliche Lösung schont die Nerven. Ansonsten bleibt nur der Klageweg. Wenn der Verursacher nicht bekannt ist, sollte Anzeige gegen unbekannt erstattet werden. Sofern der Ökoanbau gefördert wird, ist dies umgehend der zuständigen Förder-Behörde zu melden. Dies hat zur Folge, dass eine Kürzung in der Förderung für das Istjahr erfolgt. Je nach betroffenem Flächenanteil kann es auch zu Rückforderungen für bereits gezahlte Förderungen kommen.

Zeitgleich sollte auch die Meldung an die Kontrollstelle gemacht werden. Je nach Schwere des Schadens erfolgt neben der Aberkennung der Ökozertifizierung für die Ernte aus der betroffenen Parzelle im Istjahr auch die Auflage einer erneuten Umstellung für die Parzelle. Nach Absprache mit der Kontrollstelle ist eventuell eine Vermarktung als konventionelle Ware möglich. Sofern Sie einem Verband angehören, ist auch dieser zu informieren.

19. ÖKOLOGISCHE WEINBEREITUNG

Die Herstellung von ökologischem/biologischem Wein (gilt auch für Perlwein, Schaumwein etc.) ist in der Durchführungsverordnung (EU) VO 203/2012 geregelt. Bio-/Öko - Weine, die den kellerwirtschaftlichen Vorgaben entsprechen, dürfen auch als solche gekennzeichnet werden. Das Bio-Logo (siehe Abbildung) sowie die Codenummer der Kontrollstelle (DEÖKO- XXX) sind auf dem Etikett obligatorisch im gleichen Sichtbereich anzugeben; die Verwendung von Verbandszeichen ist weiterhin erlaubt. Der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe ist unmittelbar unter dem Bio-Logo in Form von „Deutsche Landwirtschaft“, „EU-Landwirtschaft“ oder „Nicht-EU-Landwirtschaft“ anzugeben. Dabei müssen nachweislich 98 % der Zutaten von der angegebenen Herkunft stammen.



DE-ÖKO-XXX
Deutsche Landwirtschaft



[Link: Informationen zum Bio-Logo](#)

Für Umstellungsware darf das Logo nicht verwendet werden. Diese ist als „Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ zu bezeichnen. Im Folgenden werden die **wichtigsten** Änderungen zur konventionellen Weinbereitung aufgezeigt, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

GRENZWERTE FÜR DIE GESAMTE SCHWEFLIGE SÄURE

Bei einem Restzuckergehalt von **unter 2 g/l** ist die gesamte schweflige Säure bei Rotweinen auf max. 100 mg/l, bei Weiß- und Roséweinen auf max. 150 mg/l begrenzt.

Bei allen anderen ökologisch erzeugten Weinen mit **mehr als 2 g/l** Restzucker wird die maximale gesamte schweflige Säure im Vergleich zu den bei konventionellen Erzeugnissen geltenden Werten um 30 mg/l verringert. Die o.g. Regelungen schließen Perlweine mit ein. Im Gegensatz dazu gilt für Likörweine, Schaumweine und Sekte generell eine Reduktion um 30 mg/l. Bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen können die Mitgliedsstaaten diese Werte ausnahmsweise um 50 mg/l anheben.

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN

GRUNDSÄTZLICH GILT:

Alle Zusatz- und Behandlungsstoffe müssen nachweislich ohne Gentechnik hergestellt sein. Zudem ist darauf zu achten, dass einige – soweit vorhanden – aus ökologischer Erzeugung stammen müssen. Jene sind im Anhang VIIIa der (EU) VO 889/2008 mit einer Anmerkungsnummer gekennzeichnet (siehe Anhang 2). Die zur Anreicherung (bzw. Fülldosage) verwendete Saccharose (gilt auch für konzentrierten Traubenmost, RTK) muss aus ökologischer Erzeugung stammen.

Weine, die aus Umstellungsware stammen und entsprechend deklariert werden, dürfen nicht mit Saccharose, sondern nur mit ökologisch erzeugtem konzentriertem Traubenmost, Bio – RTK oder durch Mostkonzentrierung angereichert werden. Für alle bei der Most- und Weinbereitung verwendeten Zusatz- und Behandlungsstoffe besteht eine genaue **Aufzeichnungspflicht**. Falls es keine besonderen Hinweise der zuständigen Kontrollstelle gibt, sind alle eingesetzten Stoffe pro Weinpartie und Menge mit Datum in der Buchführung zu vermerken. Diese Nachweise sind mind. fünf Jahre nach Inverkehrbringen aufzubewahren.

Werden z. B. in Kellereien biologische und nichtbiologische Trauben verarbeitet oder Weine bereitet, ist auf eine strikte Trennung zu achten. Ein Eintrag von nichtbiologischen in biologische Erzeugnisse muss vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere bei der Filtration und Abfüllung ist eine gute Reinigung der Gerätschaften und Schläuche geboten. Nach Möglichkeit sollten biologische vor nicht biologischen Erzeugnissen verarbeitet werden.

Alle an der Produktion eines biologischen Erzeugnisses beteiligte Betriebe (z. B. Lohnabfüller, Lohnversekter) müssen ebenfalls bio- zertifiziert sein.

Alle önologischen Verfahren, die in der Liste im Anhang 2 nicht aufgeführt sind, dürfen in der ökologischen Weinbereitung nicht eingesetzt werden. Dies sind u.a. folgende:

- Teilweise Konzentrierung durch Kälte
- Entschwefelung durch physikalische Verfahren
- Behandlung durch Elektrodialyse sowie Kationenaustauschern zur Weinstein stabilisierung
- Teilweise Entalkoholisierung von Wein
- Sorbinsäure
- Lysozym
- Blauschönung
- Dimethyldicarbonat (DMDC)
- Carboxymethylcellulose (CMC)
- Säuerung mittels Äpfelsäure

ACHTUNG:

Kupfersulfat ist seit 7. Januar 2020 in der ökologischen/biologischen Weinbereitung ebenfalls nicht mehr zulässig (DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2164 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019)

Folgende ökologische Verfahren sind nur mit Einschränkungen zugelassen:

Bei thermischen Behandlungen (z.B. Maischeerhitzung, Pasteurisation) darf die Temperatur 70 °C nicht übersteigen (gilt nicht für Traubensaft). Bei der Filtration darf die Porengröße von 0,2 Mikrometer nicht unterschritten werden.

Sofern Sie Mitglied in einem Verband für ökologischen Landbau sind, sind evtl. weitere Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der „Positiv-Liste“ zu beachten. Diese erfragen Sie bitte bei Ihrem Verband.

Durch die Änderung der EU-Durchführungsverordnung 889/2008 vom 22. Oktober 2018 sind die folgenden Stoffe in Anhang VIIIa aufgenommen und damit (wieder) zugelassen worden:

- **Inaktive Hefen**
Die Verwendung von Hefeautolysaten war aufgrund fehlender Rechtsvorschriften seit einiger Zeit bei der ökologischen Weinbereitung nicht mehr zulässig. Mit der o.g. Änderung ist das Anwendungsverbot aufgehoben worden. Heferindenpräparate sind weiterhin zugelassen.
- **Hefe-Mannoproteine, Kartoffeleiweiß, Hefeproteinextrakte**
Falls verfügbar müssen diese aus ökologischen Ausgangsstoffen gewonnen sein.
- **Chitosan** (aus *Aspergillus niger* gewonnen)

Bio-zertifizierte Weinbehandlungsmittel / Weinbel

Der Bio-Status der hier gelisteten Weinbehandlungsmittel ist jeweils anhand der Angabe auch der Lieferant dem Kontrollverfahren der VO (EG) Nr. 834/2007 untersteht, zu belegen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere bio-zertifizierte Produkte können uns gern genannt werden

Es gelten jeweils die Angaben des Herstellers! Es ist auch auf die

Laut VO (EG) Nr. 203/2012 sind Speisegelatine, Gummiarabicum, Eialbumin, Hausenblase, Hefeproteinextrakte und individuelle Hefestämme falls verfügbar - aus ökologischen Anbauländern

Erzeugnisse/Stoffe	Anbieter
Gelatine	
Bio-Gelatine (DE-ÖKO-013)	SOBO Naturkost
Bio-Gelatine (DE-ÖKO-007)	Ewald-Gelatine GmbH
ErbGel Bio (DE-ÖKO-003)	Erbslöh Geisenheim AG
GELA Flott Bio (DE-ÖKO-022)	C. Schliessmann
Gela-Quick [®] P Bio (DE-ÖKO-022)	Keller Mannheim
GLUTA Forte Bio (DE-ÖKO-022)	C. Schliessmann
Keller Flota Gel [®] Bio (DE-ÖKO-022)	Keller Mannheim
VANO gel bio (DE-ÖKO-003)	Zefüg GmbH & Co. KG
Gummi Arabicum	
HydroGum Bio (DE-ÖKO-003)	Erbslöh Geisenheim AG
Kordofan Bio (FR-BIO-01)	Oenofrance/Sofralab
LIQUI - GUM [®] Bio (DE-ÖKO-022)	Keller Mannheim
Oenogom Bio [®] (FR-BIO-01)	Laffort France
Eialbumin	
Adagi'O Bio (FR-BIO-01)	Oenofrance/Sofralab
Hefen	
Lallemand EC 1118 Bio (AT-BIO-902)	EATON Technologies GmbH
Lallemand Lalvin ICV Okay Bio (AT-BIO-902)	EATON Technologies GmbH
Levulia Probios [®] (FR-BIO-01)	SARL AEB France
Levure SP Organic (FR-BIO-01)	Station Oenot. de Cham.
Oenoferm [®] Be-Red (DE-ÖKO-003)	Erbslöh Geisenheim AG
Oenoferm [®] Bio - Selection Klingelberg (DE-ÖKO-003)	Erbslöh Geisenheim AG
Primaflora VB Bio [®] (FR-BIO-01)	SARL AEB France
Primaflora VR Bio [®] (FR-BIO-01)	SARL AEB France
VitiFerm [™] Alba Fria Bio (DE-ÖKO-003)	2B FermControl GmbH
VitiFerm [™] Pinot Alba Bio (DE-ÖKO-003)	2B FermControl GmbH
VitiFerm [™] Rubino Extra Bio (DE-ÖKO-003)	2B FermControl GmbH
Zymaflore [®] 011 BIO (FR-BIO-01)	Laffort France
Gemäß Durchführungs-VO (EU) 2019/2164 vom 17.12.2019 sind unter den im Anhang VIIIa genannten Hefeproteinextrakte in der Öko-Weinherstellung zugelassen; nur bei Hefeproteinextrakten mit der	
Mitgliedsbetriebe der Öko-Verbände sollten vor dem Einsatz von nicht öko-zertifizierten Produkten aus	
Bio Yeast Cell Walls (EE-ÖKO-02)	EATON Technologies GmbH
Clear up [™] Bio (DE-ÖKO-003)	2B FermControl GmbH
FermControl [™] BIO EC (DE-ÖKO-003)	2B FermControl GmbH
Oenocell Bio [®] (FR-BIO-01)	Laffort France
PuroCell O (DE-ÖKO-003)	Erbslöh Geisenheim AG
SIHA Proferm Bio (EE-ÖKO-02)	EATON Technologies GmbH
VANO vital bio spezial (DE-ÖKO-003)	Zefüg GmbH & Co. KG
Auxilia [®] (FR-BIO-01)	SARL AEB France

Handlungsmittel mit Bio-zertifizierten Komponenten

en auf dem Etikett, dem Lieferschein und der Rechnung sowie der Bescheinigung, dass
en. Die Liste erfasst die nach unserem Kenntnisstand verfügbaren Präparate. Es besteht kein
en.

Die Zulässigkeit der Behandlungsmittel für den Weinsektor zu achten.

**ase, Tannine, Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen, Kartoffeleiweiß ,
sgangsstoffen gewonnen - zu verwenden.**

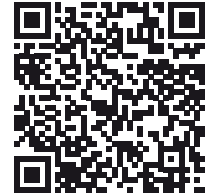
Homepage	Anschrift	
www.sobo-naturkost.de	Max-Planckstr. 35	50858 Köln
www.ewald-gelatine.de	Meddersheimer Str. 50	55566 Bad Sobernheim/Nahe
www.erbsloeh.com/	Erbslöhstr. 1	65366 Geisenheim
www.c-schliessmann.de	Auwiesenstr. 5	74523 Schwäbisch Hall
www.keller-mannheim.de	Einsteinstraße 14a	68169 Mannheim
www.c-schliesmann.de	Auwiesenstr. 5	74523 Schwäbisch Hall
www.keller-mannheim.de	Einsteinstraße 14a	68169 Mannheim
www.zefueg.de	Alfred-Nobel-Str. 9	55411 Bingen
www.erbsloeh.com/	Erbslöhstr. 1	65366 Geisenheim
www.oenofrance.com/	Rue la Motte Picquet	33300 Bordeaux
www.keller-mannheim.de	Einsteinstraße 14a	68169 Mannheim
www.laffort.com	CS 61 611	33072 Bordeaux Cedex
www.oenofrance.com/	Rue la Motte Picquet	33300 Bordeaux
www.eaton-wein.de	An den Nahewiesen 24	55450 Langenlonsheim
www.eaton-wein.de	An den Nahewiesen 24	55450 Langenlonsheim
www.aeb-group.com/	10 Rue du Stade	68240 Sigolsheim-France
www.oenotechnic.com/	79 av. A.A. Thévenet	BP 1031 Magenta
www.erbsloeh.com/	Erbslöhstr. 1	65366 Geisenheim
www.erbsloeh.com/	Erbslöhstr. 1	65366 Geisenheim
www.aeb-group.com/	10 Rue du Stade	68240 Sigolsheim-France
www.aeb-group.com/	10 Rue du Stade	68240 Sigolsheim-France
www.2Bfermcontrol.com	Rempartstraße 2	79206 Breisach am Rhein
www.2Bfermcontrol.com	Rempartstraße 2	79206 Breisach am Rhein
www.2Bfermcontrol.com	Rempartstraße 2	79206 Breisach am Rhein
www.laffort.com	CS 61 611	33072 Bordeaux Cedex
en Bedingungen inaktivierte Hefen, Hefeautolysate, Heferinden, Hefe-Mannoproteine und zusätzlichen Auflage "falls verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen gewonnen".		
Hefen zuvor mit Ihrem Verband Rück sprache halten		
www.eaton-wein.de	An den Nahewiesen 24	55450 Langenlonsheim
www.2Bfermcontrol.com	Rempartstraße 2	79206 Breisach am Rhein
www.2Bfermcontrol.com	Rempartstraße 2	79206 Breisach am Rhein
www.laffort.com	CS 61 611	33072 Bordeaux Cedex
www.erbsloeh.com/	Erbslöhstr. 1	65366 Geisenheim
www.eaton-wein.de	An den Nahewiesen 24	55450 Langenlonsheim
www.zefueg.de	Alfred-Nobel-Str. 9	55411 Bingen
www.aeb-group.com/	10 Rue du Stade	68240 Sigolsheim-France

ANHANG 1

Im Nachfolgenden sind die von der EU im ökologischen Weinbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel aufgelistet. Mittel und Aufwandmengen können nach deutschem Gesetz abweichen. (Bsp.: DE – max. 3 kg Reinkupfer / ha / Jahr)

Anhang II EG VO 889/2008 Pestizide – Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1

[Link: Liste zugelassene PSM für Ökolandbau](#)



1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid
Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt als Wundverschluss
Gelatine	Insektizid
Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel, nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs
Lecithin	Fungizid
Pflanzenöle (z.B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	INsektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Insektizid
Quassia aus <i>Quassia amara</i> .	Insektizid, Repellent
Rotenon aus <i>Derris</i> app. Und <i>Lonchocarpus</i> spp und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid

2. Mikroorganismen, zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze)	

3. Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Spinosad	Insektizid Nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoiden und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten

4. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Diammoniumphosphat	Lockmittel, nur in Fallen
Pheromone	Kockstoff; sexuelle Verwirrmethode; nur in Fallen und Spendern
Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid, nur in Dallen mit spezifischen Lockmitteln; nur gegen Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> Wied.

5. Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Molluskizid

6. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Kupfer in Form von: Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferoktanoat	Fungizid bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr (DE – max. 3 kg Reinkupfer / ha / Jahr) Bei mehrjährigen Kulturen können die Mitgliedsstaaten abweichend vom vorherigen Absatz vorsehen, dass die 6-kg-Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen Fünfjahreszeitraum der das betreffende Jahr und die vier vorhergegangenen Jahre umfasst, tatsächlich verwendete Durchschnittsmenge 6 kg nicht überschreitet.
Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtflyen; Blüteninduktion bei Ananas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Mineralöle	Insektizid, Fungizid nur bei Obstbäumen, Reben, Olivenbäumen und tropischen Kulturen
Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid; nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
Quarzsand	Repellent
Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent

7. Andere Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Calciumhydroxid	Fungizid Nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung der <i>Nectria galligena</i>
Potassiumbicarbonat	Fungizid

ANHANG 2

Inhalt: Anhang VIIIa EG VO 889/2008

Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 29c, die zur Verwendung in oder zur Zugabe zu ökologischen/ biologischen Erzeugnissen des Weinsektors zugelassen sind.

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 1: Verwendung zur Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	– Luft – Gasförmiger Sauerstoff	
Nummer 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	– Perlit – Cellulose – Kieselgur	Verwendung nur als inerter Filtrierhilfsstoff
Nummer 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Erzeugnisses unter Luftabschluss	– Stickstoff – Kohlendioxid – Argon	
Nummern 5, 15 und 21: Verwendung	– Hefen (1)	
Nummer 6: Verwendung	– Diammoniumphosphat – Thiaminhydrochlorid – Inaktivierte Hefen, Hefeautolysate und Heferinden	
Nummer 7: Verwendung	– Schwefeldioxid – Kaliumdisulfit oder Kaliummetabisulfit	Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Rotwein gemäß Anhang I B Teil A Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 100 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen. a) Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Weißwein und Roséwein gemäß Anhang I B Teil A Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 150 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen. b) Bei allen anderen Weinen wird der am 1. August 2010 gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 angewendeter maximaler Schwefeldioxidgehalt um 30 mg/l verringert.
Nummer 9: Verwendung	– Önologische Holzkohle (Aktivkohle)	

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 10: Klärung	– Speisegelatine (2) – Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen (2) – Hausenblase (2) – Eialbumin (2) – Tannine (2) – Kartoffeleiweiß (2) – Hefeproteinextrakte (2) – Kasein – Aus Aspergillus niger gewonnenes Chitosan – Kaliumkaseinat – Siliziumdioxid – Bentonit – pektolytische Enzyme	
Nummer 12: Verwendung zur Säuerung	– Milchsäure – L(+)-Weinsäure	
Nummer 13: Verwendung zur Entsäuerung	– L (+)-Weinsäure – Calciumcarbonat – neutrales Kaliumtartrat – Kaliumbicarbonat	
Nummer 14: Zugabe	– Aleppokiefernharz	
Nummer 17: Verwendung	– Milchsäurebakterien	
Nummer 19: Zugabe	– L-Ascorbinsäure	
Nummer 22: Verwendung zur Belüftung	– Stickstoff	
Nummer 23: Zugabe	– Kohlendioxid	
Nummer 24: Zugabe zur Stabilisierung des Weins	– Citronensäure	
Nummer 25: Zugabe	– Tannine (2)	
Nummer 27: Zugabe	– Metaweinsäure	
Nummer 28: Verwendung	– Gummiarabicum (2)	
Nummer 30: Verwendung	– Kaliumbitartrat	
Nummer 31: Verwendung	– Kupfercitrat	
Nummer 35: Verwendung	– Hefe- Mannoproteinen	

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 38: Verwendung	– Eichenholzstücke	
Nummer 39: Verwendung	– Kaliumalginat	
Nummer 44: Verwendung	– aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnenes Chitosan	
Nummer 51: Verwendung	Inaktivierte Hefe	
Art der Behandlung gemäß Anhang III Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	– Calciumsulfat	nur für ‚vino generoso‘ oder ‚vino generoso de licor‘

- (1) Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.
- (2) Falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.“

ANHANG 3

Verzeichnis der in Hessen zugelassenen Öko-Kontrollstellen (Öko-VO 834/2007), Stand Oktober 2020
- differenziert nach der Kontrolle der Erzeugung n. Richtlinien eines Anbauverbandes -

Code Nr.	Kontrollstelle für Öko-VO 834/2007	Demeter	Naturland	Bioland	Ecovin
039	GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH (A, B, C, D, E) Prinzenstr. 4, 37073 Göttingen Tel. 0551-58657/ Fax 0551-58774 Email postmaster@gfrs.de	X	X	X	X
006	ABCERT AG (A, B, C, D, E) Martinstr. 42-44 73728 Esslingen Tel. 0711-3517920 / Fax 0711-351792200 Email info@abcert.de Regionalbüro Mitte Obere Ellerbergstraße 23 37231 Witzenhausen Tel. 05542-505775 Fax 05542-505776	X	X	X	X
022	KONTROLLVEREIN Ökologischer Landbau e.V. (A, B, D) Ettlingerstraße 59 76137 Karlsruhe Tel. 0721-35239-10 / Fax 0721-35239-09 Email kontakt@kontrollverein.de	X	X	X	X
003	LACON GmbH (A,B,C,D,E) Moltkestr. 4, 77654 Offenburg Tel. 0781-96679-200 / Fax 0781-96679-300 Email lacon@lacon-institut.org	X	X	X	X
001	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH (A,B,C,D,E) Marientorgraben 3-5, 90402 Nürnberg Tel. 0911-424390 / Fax 0911-492239 Email bc.info@kiwa.de	X	X	X	X
037	ÖkoP Zertifizierungs GmbH (A, B, C, D, E) Europaring 4, 94315 Straubing Tel. 09421-96109-0 / Fax 09421-96109-29 Email biokontrollstelle@oekop.de	X	X	X	

A = ERZEUGUNG, B = VERARBEITUNG, C = EINFUHR, D = VERGABE AN DRITTE, E = FUTTERMITTEL

Code Nr.	Kontrollstelle für Öko-VO 834/2007	Demeter	Naturland	Bioland	Ecovin
005	Ecocert IMO (A, B, C, D, E) Max-Stromeyer-Straße 57 78467 Konstanz Tel. 07531-813010 / Fax 07531-8130129 Email office.deutschland@ecocert.com	X	X	X	X
021	Grünstempel- Ökoprüfstelle e. V. (A, B, C, D, E) Windmühlenbreite 25 d 39164 Wanzleben Tel. 039209-6968-0 / Fax 039209-6968-11 Email info@gruenstempel.de	X		X	
012	AGRECO R.F. Göderz GmbH (A, B, C, D, E) Mündener Str. 19 37218 Witzhausen Tel. 05542-4044 / Fax 05542-6540 Email info@agrecogmbh.de				
034	Fachgesellschaft Öko-Kontrolle mbH (A, B, D, E) Plauerhäger Str. 16 19395 Karow Tel. 038738-70755 / Fax 038738-70756 Email info@fgs-kontrolle.de				
013	QC& I GmbH (A, B, C, D, E) Gleuelerstr. 286 50935 Köln Tel. 0221-9439209 / Fax 0221-9439211 Email qci.koeln@qci.de Geschäftsstelle: Tiergartenstr. 32 54595 Prüm Tel. 06551-147641 / Fax 06551-147645				
044	ARS PROBATA GmbH (A,B,C,D) Möllendorffstr. 47 10367 Berlin Tel. 030-47004632 / Fax 030-47004633 Email ars-probata@ars-probata.de				

Code Nr.	Kontrollstelle für Öko-VO 834/2007	Demeter	Naturland	Bioland	Ecovin
060	QAL GmbH (A, B, D, E) Am Branden 6 b 85256 Vierkirchen Tel. 08139-80270 / Fax 08139-802750 Email info@qal-gmbh.de		X	X	
064	ABCG Agrar- Beratungs- und Controll GmbH (A, B, D) An der Hessenhalle 4 36304 Alsfeld Tel. 06631-78490 / Fax 06631-78495 Email zwick@abcg-alsfeld.de				
070	Control Union Certifications Deutschland GmbH (A,B,C,D) Dorotheastr. 30 10318 Berlin Tel. 030-5096988-14 / Fax 030-5096988-88 Email berlin@controlunion.com		X		
007	Prüfgesellschaft Ökologischer Landbau mbH (B; C; D; E) Bahnhofstr. 9 76137 Karlsruhe Tel. 0721-626840-0 / Fax 0721-626840-22 Email kontakt@oeko007.de	X	X	X	X

A = ERZEUGUNG, B = VERARBEITUNG, C = EINFUHR, D = VERGABE AN DRITTE, E = FUTTERMITTEL

ANHANG 4

Kupfermeldung bis zum 30. November 20__

RP Gießen
-PSD Hessen-
Schanzenfeld Str. 8
35578 Wetzlar

Meldung über die Erhöhte Ausbringung von Reinkupfer mit einem oder einer Kombination der im folgenden aufgeführten Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Auflage NT622

Airone SC
Grifon SC
BADGE WG
COPRANTOL DUO

} **Indikation Peronospora**

Cuprozin Progress

Indikation Schwarzfäule

Firma	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon, Fax	
Email	
EU-Kontrollnummer	DE-

Mir ist bekannt, dass:

- die maximale Aufwandmenge von 4 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden darf.
- in einem Fünfjahreszeitraum (aktuelles und die vorausgegangenen vier Jahre) die Jahresdurchschnittsmenge von 3 kg Reinkupfer pro Hektar und damit die Summe von 17,5 kg Reinkupfer pro Hektar nicht überschritten werden darf.
- dass die Aufzeichnungen gemäß § 11 PflSchG beim Einsatz der vorgenannten Mittel mindestens 5 Jahre auf zu bewahren sind.
- die Festsetzung des Maximalaufwandes pro Anwendung in der jeweiligen regulären Zulassung bestehen bleibt.
- im Übrigen alle Anwendungsbestimmungen der jeweiligen regulären Zulassung der oben genannten Pflanzenschutzmittel gelten.

Jahr	Reinkupfermenge/ha und Jahr
20__	
20__	
20__	
20__	
Summe /ha	

Max. Menge für 5 Jahre	Abzüglich Summe aus 20__ bis 20__	Ergibt die verfügbare Reinkupfermenge /ha im aktuellen Jahr 20__ jedoch max. 4kg Reinkupfer/ha und Jahr
17,5 kg/ha		

Angaben zum Reinkupferaufwand in kg pro ha im aktuellen Jahr 20__

Gesamt Rebfläche in ha	Davon unbestockt in ha	Davon bestockt in ha

Meine gesamte bestockte Rebfläche wurde **einheitlich mit erhöhter Reinkupfermenge** behandelt (bitte ankreuzen)

- ☐ Gegen Peronospora mit _____
- ☐ Gegen Schwarzfäule mit Cuprozin Progress
- ☐ Ja weiter bei 1
- ☐ Nein weiter bei 2

- Im aktuellen Jahr 20__ **einheitlich** auf allen bestockten Rebflächen meines Betriebs ausgebrachte Reinkupfermenge:

_____ kg/ha in 20__

- Im aktuellen Jahr 20__ wurden die folgenden **Teilflächen unterschiedlich** behandelt

Erhöhte Reinkupfermenge auf Teilflächen	Größe in ha	Ausgebrachte Reinkupfermenge kg/ha in 20__	Fünfhahresschnitt von 17,5 kg /ha wurde nicht überschritten	Fünfhahresschnitt ist nicht ermittelbar, da die Rebfläche erst nach 20__ zum Betrieb gehört
Teilbehandlung A				
Teilbehandlung B				
Teilbehandlung C				
Teilbehandlung D				

Weitere Angaben sind den Aufzeichnungen nach §11 Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) Aufzeichnungs- und Informationspflichten zu entnehmen.

Ort, Datum

Unterschrift



KONTAKT

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 51.2 – Weinbau
Wallufer Straße 19
65343 Eltville

Servicetelefon: 06123 9058 20

Mail: weinbaudezernat@rpda.hessen.de

SERVICEZEITEN

montags bis donnerstags 8 bis 16:30 Uhr
freitags 8 bis 15 Uhr

<https://rp-darmstadt.hessen.de>



